

r See-
r Eib-
rungs-
eit der
3. Juni

r vor-
idung,
iebene
effend
ste auf
hriften
ampf-
akta
u den
r 1891,

ftungs-
insten
sion

Grund
g auf
vorden

See-

chung,
d See-
hend;
nd die
a vom
chung,
ng der
r 1900,

für die
eine
schiff-
erei,
nfahrt,
zeugen
tionen

für die

schule,
ehrent
adigen

ampf-
se der
gesetzt

ir See-
nfahrt,
f, für
nisten

verdem
hiff-
Die

t sich
fahr-
vom
kennt-
al 1897
ehrunt

u des-
h zur
apital
lern.

April
shiffen
ungen
Mei-

nter
chung,
nd als
dung
ändig.
l. Der
r den

Strandungen unterstehenden Strandvögte in Hamburg, Finkenwärder, Cuxhaven, Dübbs und Newerk unterstellt, welche bei Strandungen, Bergungen und Hilfsleistungen die ihnen durch die Strandungsordnung zugewiesenen Obliegenheiten zu erfüllen haben.

4) Die Deputation nimmt die höheren und den unteren Verwaltungsbehörden im Sinne des Seeunfallversicherungsgesetzes überwiesenen Geschäfte ausübender Art wahr und entscheidet über Beschwerden gegen Strafsetzungen des Genossenschaftsvorstandes gemäß § 147 des Seeunfallversicherungsgesetzes (Bekanntmachung des Senates vom 26. September 1900).

5) Die Deputation ist ferner Ausführungsbehörde im Sinne des § 129 in Verbindung mit § 23, 2 des Gewerbeunfallversicherungsgesetzes für die Betriebe der Kaiverwaltung und im Sinne des § 129 des Seeunfallversicherungsgesetzes für die Betriebe der hantwärtigen Marine, der Hafenpolizei, der Kriminalpolizei, soweit sie der Bewachung des Hafens dient, des Tonnen-, Leucht- und Lotwesens, des Hafenarztes, des Hafeninspektors und der Zollverwaltung. In dieser Eigenschaft hat sie die Befugnisse und Obliegenheiten der Genossenschaftsversammlung und des Genossenschaftsvorstandes für die genannten Staatsbetriebe (Bekanntmachung des Senates vom 28. Dezember 1900 und vom 27. April 1904).

Die Deputation ermittelt endlich jährlich die im vorausgehenden Kalenderjahre im hantwärtigen Staatsgebiete vorhanden gewesen, nach § 152 des Seeunfallversicherungsgesetzes versicherungspflichtigen Kleinbetriebe der Seeschifffahrt sowie Betriebe der See- und Küstenschifffahrt und die Zahl der in denselben beschäftigten gewissen versicherungspflichtigen Personen (Bekanntmachung des Senates vom 31. Juli 1903 n. v. 9. Februar 1906).

6) Die Deputation ist höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 133 (früher 141) des Binnenschifffahrtsgesetzes (Verordnung des Senates vom 27. Dezember 1895). Als solche ist sie zuständig für Verordnungen, durch welche die gesetzlichen Abteilungen der Lade-, Lösch- und Überliegezeit geändert werden.

7) Die Deputation ernennt und beidigt die eidlitz zu verpflichtenden Auktionatoren, stellt das Regulativ und die Gebührentaxe für sie fest und führt die Disziplinaraufsicht über sie. (Gesetz, betr. Handelsachverständige, beidigte Gewerbetreibende und beidigte Auktionatoren vom 15. November 1907).

Der Präses der Deputation beidigt ferner die auf Grund von § 3 des eben genannten Gesetzes von der Handelskammer ernannten Sachverständigen für den Einzelfall oder für bestimmte Zeit. Hierher gehören die beidigten Buchrevisoren, Getreidewäger, Handelschemiker, Messer für Bauholzer, Messer für Nutzholzer, nautischen Sachverständigen, Reier, Weinreisser, Schiffstaxatoren, Testierer, Zuckerprobenzieher, Tabaksexperten und Steinkohlenwäger. Der Präses der Deputation beidigt ferner die Petroleumwäger und -Tester, sowie die Kaiwäger auf das Zollinteresse.

8) Die Deputation stellt die Ursprungszeugnisse für Spanien aus in Form von beglaubigten Erklärungen der Abäder der Waren.

9) Die Deputation ist nach § 7 des Hamb. Gesetzes vom 29. Dezember 1899, betr. Ausführung des Handelsgesetzbuchs, für den Erlass örtlicher Verordnungen im Sinne der §§ 61 ff. H. G. B., betr. die Löschzeit für Seeschiffe in hantwärtigen Häfen zuständig. Die daraufhin erlassene Verordnung datiert vom 29. Dezember 1899, eine Änderungsverordnung vom 29. Dezember 1904.

II. Die folgenden dem Handel und der Schifffahrt dienenden Einrichtungen werden unter der Dienstaufsicht der Deputation von ihr unterstellten Verwaltungsbehörden verwaltet.

1) Für das Dispatchwesen besteht das amtliche Dispatchkontor. Dieses nimmt Aufträge zur Aufmachung von Dispatchen über grosse und besondere Havarien entgegen, prüft das eingereichte, den Schadenfall betreffende Material an Dokumenten usw. und nimmt auf dieser Grundlage eine unparteiische Verteilung der Schäden und Kosten unter die Beteiligten vor. Die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen über grosse Havarien finden sich im siebenten Abschnitte des 4. Buches des Handelsgesetzbuchs, sowie im fünften Abschnitte des Binnenschifffahrtsgesetzes vom 15. Juni 1895. An Stelle dieser Gesetzesbestimmungen kann jedoch durch Partievereinbarung eine anderweitige Regelung eintreten. Für den Seetransport kommen besonders die York-Antwerp Rules in Betracht, welche von der Association für die Reform und Codification of the Law of Nations im Jahre 1864 beschlossen, 1877 ergänzt und 1890 verbessert wurden. Die besonderen Havarien werden, da ihre Bedeutung vorwiegend auf dem Gebiete der Seeverversicherung liegt, durch Partievereinbarung meistens nach den hantwärtigen „Allgemeinen Seeverversicherungs-Bedingungen von 1867“ behandelt. Die Anzahl der in den letzten 5 Jahren aufgemachten Dispatchen ergibt sich aus nachstehender Tabelle:

	Grosse Havarien:	Besondere Havarien:	Zusammen:
1905	99	286	385
1906	96	213	314
1907	124	245	369
1908	85	290	375
1909	95	231	327
	500	1270	1770

2) Das Eichwesen. Von den 23 Aufsichtsbezirken für das Eichwesen des Deutschen Reiches, mit Ausnahme Bayerns, umfasst der 20. Aufsichtsbezirk das Gebiet der freien und Hansestadt Hamburg.

Aufsichtsbeamter für diesen Bezirk ist der Eichinspektor. Ihm unterstehen drei Eichämter:

a) das Hauptamt in Hamburg, im Jahre 1908 von der Nordstrasse 66 verlegt nach der Spaldingstr. 85, das Eichamt in Bergedorf, das Eichamt in Cuxhaven.

Das Hauptamt in Hamburg ist zuständig für die Eichung von Längsmassen, Präzisions-Längsmassen, Flüssigkeitsmassen, Fässern nebst Tara-Ermittelung, Hohlmassen, Gewichten, Präzisions-Gewichten, Goldmünzgewichten, Wagen für alle Belastungen, Präzisionswagen, selbsttätigen Registrierwagen, Getreideproben und Gasmassen.

Die Eichämter in Bergedorf und Cuxhaven sind zuständig für die Eichung von Längsmassen, Flüssigkeitsmassen, Hohlmassen, Gewichten und Wagen bis 2000 kg Belastung; das Eichamt in Bergedorf ist ausserdem für die Eichung von Fässern zuständig.

3) Die Kaiverwaltung hat nach den Bestimmungen der Kaibetriebs- und Gebührentaxen vom 22. Dezember 1898 und dem Eisenbahn-Kaibetriebsgesetz vom 15. August 1898 den Güterverkehr an den hantwärtigen Staatskanalanlagen benutzenden Seeschiffen zu regeln einschliesslich aller Lösch-, Lade- und sonstigen bei vorübergehend auf den Kailschuppen gelagerten Waren erforderlichen Arbeiten. Sie erledigt ferner gelegentlich Passagierverkehr in ihren Anlagen und schliesslich führt sie die Aufsicht über verpackte Kailschuppen und sonstige im Freihafen befindliche, in Privatdienst gestellte Anlagen und überwacht den Eingang der vertragsmässigen Frachtgelder und Gebühren.

Der äussere Betrieb spielt sich in zehn Kailschuppen mit je drei bis sechs Schuppen ab, sowie an zwei Kailschuppen ohne Schuppen für den unmittelbaren Überladeverkehr zwischen Seeschiff und Eisenbahn. Jede Kailschuppe, abgesehen von den beiden zuletzt erwähnten, untersteht einem Expedienten, jeder Schuppen einem Schuppenvorsteher, dem ein bis drei Lademeister zur Seite stehen. Die rechtecklichen Anlagen weichen vom Magdeburger System ab. Die Kailschuppen sind in ihren Anlagen und schliesslich führt sie die Aufsicht über verpackte Kailschuppen und sonstige im Freihafen befindliche, in Privatdienst gestellte Anlagen und überwacht den Eingang der vertragsmässigen Frachtgelder und Gebühren.

Der äussere Betrieb spielt sich in zehn Kailschuppen mit je drei bis sechs Schuppen ab, sowie an zwei Kailschuppen ohne Schuppen für den unmittelbaren Überladeverkehr zwischen Seeschiff und Eisenbahn. Jede Kailschuppe, abgesehen von den beiden zuletzt erwähnten, untersteht einem Expedienten, jeder Schuppen einem Schuppenvorsteher, dem ein bis drei Lademeister zur Seite stehen. Die rechtecklichen Anlagen weichen vom Magdeburger System ab. Die Kailschuppen sind in ihren Anlagen und schliesslich führt sie die Aufsicht über verpackte Kailschuppen und sonstige im Freihafen befindliche, in Privatdienst gestellte Anlagen und überwacht den Eingang der vertragsmässigen Frachtgelder und Gebühren.

Verfügung steht hierzu der Kaiverwaltung ein Akkordarbeiterkorps von etwa 2100 Mann, das sich je nach Bedarf durch Annahme von Hilfsarbeitern verstärkt, gelegentlich bis auf 3000 Mann. Abgefertigt sind im Jahre 1909 am Staatskai 4872 Schiffe mit 10,886,488 cbm Nutzraum. Die Güterbewegung am Staatskai betrug 5,141,000 t.

Kleinere Gebühren, z. B. für An- und Ablieferung und für Lagerung der Güter und dergl. werden in den Abfertigungen gezahlt, deren die Kaiverwaltung ausser der Hauptabfertigung im Verwaltungsgebäude noch sieben an verschiedenen Kailschuppen hat (je eine am Sandthor, Versmann-, Kirchenpauer-, Asia-, Amerikakai, am Hallischen Ufer und Bremerkai). Der Gesamtdienst wird im Hauptbureau überwacht, das ferner die Aufstellung der Schiffs- und sonstigen Gebührentaxen, den schriftlichen Verkehr mit Behörden und Interessenten, die Personalien und die nach den Versicherungsgesetzen notwendigen Geschäfte, sowie schliesslich die aus den schon vermerkten Verpackungen von Kailschuppen sich ergebenden Arbeiten erledigt. Der Verwaltung steht der Kaidirektor vor, ihn vertritt der Oberkainspektor. Das eigentliche Bureau zerfällt in zwei Abteilungen, deren erste neben den allgemeinen Arbeiten insbesondere alles mit dem eigentlichen Schiffsverkehr zusammenhängende erledigt, während die zweite — das „Bühnenbureau“ — den auf den Kai- und Hafengeleisen sich abspielenden Gütermischschlag zwischen den Kailschuppen und den städtischen Bahnhöfen bearbeitet. Für den Bahnverkehr sind ausser der Hauptabfertigung im Hauptbureau noch Abfertigungsstellen am Bahnhof B, H und Süd, sowie im Semmel- und im Verteilungsschuppen eingerichtet.

Ferner gehören zur Kaiverwaltung eine Materialverwaltung, der ein Verwalter, und eine Reparaturwerkstatt, der ein Ingenieur vorsteht, von dem die gesamten Kran- und sonstigen maschinellen Anlagen unterhalten und während der Arbeit überwacht werden.

Das Gesamtpersonal der Kaiverwaltung beläuft sich ausser der Arbeiter-

I. festangestellte Beamte:	
83 Bureau-Beamte,	
252 Betriebs-Beamte,	
II. nicht festangestellte Beamte:	
48 für den Innendienst,	
576 „ „ Aussendienst.	

4) Die Münze mit dem Staatshüttenlaboratorium, Nordstrasse 66. An den Ausmünzungen, die im Auftrage des Reiches ausgeführt werden, wird die hiesige Münze mit 8.17 vom hundert beteiligt. Nach dem § 7 des Münzgesetzes vom 1. Juni 1909 haben Privatpersonen das Recht, Gold auf den staatlichen Münzstätten, die sich zur Ausprägung für Reichsbankrechnung bereit erklärt haben, zu Doppelkronen (Zwanzigmarschstücken) für ihre Rechnung ausmünzen zu lassen.

Für die Ausmünzung von Gold-, Silber- und Bronzemünzen werden den Münzen die Rohstoffe: Gold, Silber, Kupfer, Zinn und Zink vom Reiche (vom Reichsschatzamt) geliefert.

Die ausgemünzten Geldsorten werden vom Reichsschatzamt der Reichsbank zur Verfügung gestellt; die Münzstätte liefert die Münzen nach der Anweisung des Reichsbank-Direktoriums an die verschiedenen Reichsbankstellen ab.

Die hiesige Münzstätte münzt im Auftrage des Reichskolonialamtes in Berlin Silbergeld (Rupien, 1-Rupien und 1/2-Rupien) Nickelgeld (10-Hollerstücke) und Bronze-geld (5 Heller, 1/2-Heller und 1-Hollerstücke) für Deutsch Ostafrika aus.

Die Münze übernimmt ferner die Ausmünzung von fremdländischem Gelde. Es sind hier Münzen für Brasilien, San Salvador, Rumänien und Siam geschlagen worden.

Ganz besondere Sorgfalt widmet die Münzstätte der Herstellung von Medaillen und Jetons. Die dazu nötige Einrichtung ist derart verbessert und ausgedehnt worden, dass die Münze in ständiger, allen Ansprüchen gerecht zu werden, die man an die Prägung dieser Werke der Kleinplastik stellt.

Das Staatshüttenlaboratorium ist im Jahre 1895 errichtet worden um dem Handel und Gewerbe Gelegenheit zu geben, doklimatische und chemisch-analytische Untersuchungen und die Probenahme von Bergwerks- und Hüttenprodukten ausführen zu lassen. Das Laboratorium zerfällt in 2 Abteilungen, wovon jede durch einen Warden geleitet wird. Alle doklimatischen und chemisch-analytischen Untersuchungen müssen völlig unabhängig von einander von jeder Laboratoriumsabteilung ausgeführt werden; das gefundene Ergebnis wird den Auftraggebern erst dann aufgegeben, wenn die Befunde der beiden Abteilungen übereinstimmen.

5) Die Schiffvermessungsbehörde.

Der Schiffvermessungsbehörde, Marinegebäude, Admiralitätsstrasse 46, II., welche zugleich Schiffvermessungs- und Eichstation Moorleth — ist, liegt ob:

- a) Die Vermessung der See- und der Flussschiffe nach den Bestimmungen der Reichsschiffvermessungsordnung vom 1. März 1895 und der Seeschiffe nach den Vorschriften, betreffend die Vermessung der Schiffe für die Fahrt durch den Suezkanal, vom 30. März 1895, beide Vermessungsgeschäfte unter Berücksichtigung der bestehenden Spezialerlasse;
- b) die Eichung der Flussschiffe nach den Bestimmungen der Elbeordnung vom 30. Juni 1899;
- (die unter a und b bezeichneten Vermessungsgeschäfte unterliegen der Aufsicht des Kaiserlichen Schiffvermessungsamtes in Berlin, dem sämtliche Protokolle zur Revision vorgelegt werden);
- c) Die Vermessung von Dampfern, Barkassen und Jollen zur Personenbeförderung nach dem Gesetz, betreffend die Beförderung von Passagieren mit Dampfschiffen auf der Elbe, vom 20. April 1904, und der Verordnung, betreffend die Beförderung von Personenbeförderung im Hafen, vom 30. Oktober 1901;
- d) die Aufnahme der Masse bei den ausserhalb der kleinen Küstenschifffahrt beschäftigten Seeschiffen zur Bestimmung der Tiefadlinie nach den Vorschriften der Seevermessungsbehörde.

Die Behörde besteht aus dem Vorsteher — dem Marineinspektor, — dem 1. Schiffvermesser, dem technischen Personal, dem Bureaupersonal und den Messgehülfen.

6) Die Navigationschule umfasst zwei Abteilungen, von denen die eine der Vorbereitung für die Prüfungen zum Schiffer auf grosser Fahrt und zum Seesteuermann, die andere der Vorbereitung für die Prüfung zum Seedampfschiffs-maschinenisten I. und II. Klasse dient.

I. Die Abteilung für Schiffer und Steuerleute

besteht aus sieben Parallelklassen für die Steueramtsprüfung und drei Parallelklassen für die Prüfung zum Schiffer auf grosser Fahrt. Die Kurse der Steueramtsklassen dauern etwa 7½ Monate, diejenigen der Schiffer auf grosser Fahrt etwa vier Monate.

Das im Monate zu zahlende Schulgeld beträgt 36 M., bei einer über sechs Monate hinausgehenden Dauer des Schulbesuchs ist für jeden angefangenen Monat 6 M. nachzuzahlen.

Für alle Schüler ist ein unentgeltlicher regelmässiger Unterricht in der Chirurgie und in der Gesundheitspflege eingerichtet.

Für die Schüler der Schifforklassen wird ausserdem ein besonderer Unterricht in der Maschinenkunde, in den Grundsätzen des Schiffbaues und der Stabilität, sowie in der Verhütung und Bekämpfung von Schiffbränden von besonderen Fachlehrern erteilt. Die Teilnahme an diesem Unterricht ist freiwillig und unentgeltlich.

Alle Adressbuch-Zuschriften erbeten an den Hamburger Adressbuch-Verlag Hermann's Erben, Speersort 11.